

Satzung Nr. 06 / 17.12.2020

## **Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Wahlwerbesatzung – WWS)**

Vom 4. Februar 1999  
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 6)

geändert durch Satzung vom 25. März 2004  
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14)

geändert durch § 8 der Volksbegehren- und  
Volksentscheidewerbesatzung (VVS) vom 8. Mai 2008  
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 20)

geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2013  
(AMBI 2013, S. 14)

zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020  
(AMBI 2020, S. 18)

**Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel. 089 63808-0  
Fax 089 63808-140  
[info@blm.de](mailto:info@blm.de)  
[www.blm.de](http://www.blm.de)

**Satzung über die Wahlwerbung  
in Angeboten nach dem  
Bayerischen Mediengesetz  
(Wahlwerbesatzung - WWS)**

**vom 4. Februar 1999**

**zuletzt geändert durch Satzung  
vom 17. Dezember 2020  
(AMBI 2020, S. 18)**

Auf Grund von Art. 24 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

Teil 1

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Angebote mit Wahlwerbung
- § 2 Grundsatz der Gleichbehandlung, Kostenerstattung
- § 3 Beginn der Wahlwerbung
- § 4 Umfang der Wahlwerbung
- § 5 Inhalt der Wahlwerbesendungen

Teil 2

**Besondere Vorschriften**

Erster Abschnitt

**Landtags-, Bundestags- und  
Europaparlamentswahlen**

- § 6 Verteilung der Sendezeit für Wahlwerbung

Zweiter Abschnitt

**Kommunalwahlen**

- § 7 Verteilung der Sendezeit für Wahlwerbung
- § 8 Stichwahlen

Teil 3

**Schlussvorschriften**

- § 9 Ausführungsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Teil 1  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Angebote mit Wahlwerbung**

(1) <sup>1</sup>Die Werbung politischer Parteien, Wählergruppen und sonstiger Wahlvorschlagsberechtigter (Wahlvorschlagsberechtigte) zur Vorbereitung von Wahlen (Wahlwerbung) wird im Rahmen des Angebots eines Anbieters oder einer Anbietergemeinschaft oder -gesellschaft in die von der Landeszentrale genehmigten Rundfunkprogramme und -sendungen eingebracht. <sup>2</sup>Die Einbringung von Wahlwerbung in Aus- und Fortbildungskanäle ist unzulässig. <sup>3</sup>Die zwischen dem Anbieter und den Wahlvorschlagsberechtigten vereinbarten Sendezeiten zur Einbringung von Wahlwerbung in seinem Rundfunkangebot, sind der Landeszentrale umgehend, spätestens drei Werktage vor dem ersten Sendetermin, anzuzeigen. <sup>4</sup>Die Ausstrahlung der Wahlwerbung wird untersagt, wenn ihre Einbringung den Bestimmungen dieser Satzung, des Medienstaatsvertrages und des BayMG nicht entspricht.

(2) <sup>1</sup>Wahlvorschlagsberechtigte können außer Wahlwerbung keine anderen Angebote einbringen. <sup>2</sup>Andere Rundfunkprogramme und -sendungen dürfen nicht für die Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit von Wahlvorschlagsberechtigten bestimmt sein. <sup>3</sup>Die Überlassung von Sendezeit an Dritte zu Zwecken der sonstigen Werbung für politische Ideen in Rundfunkprogrammen und -sendungen ist unzulässig. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

**§ 2**  
**Grundsatz der Gleichbehandlung,  
Kostenerstattung**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Art. 5 Abs. 5 Satz 4 BayMG muss der Anbieter die Einräumung von Sendezeit anbieten, die mindestens  $\frac{1}{4}$  der dem größten Wahlvorschlagsberechtigten einzuräumenden Sendezeit beträgt und nach der Bedeutung des Wahlvorschlagsberechtigten zu erhöhen ist. <sup>2</sup>Bei Einbringung eines gemeinsamen Wahlvorschlages durch mehrere Wahlvorschlagsberechtigte richtet sich die Sendezeit nach der Bedeutung der beteiligten Wahlvorschlagsberechtigten in ihrer Gesamtheit. <sup>3</sup>Die Verbreitung der Wahlwerbung muss für alle zur Wahlwerbung zugelassenen Wahlvorschlagsberechtigten zu einem gleichwertigen Sendezeitpunkt ermöglicht werden. <sup>4</sup>Grundsätzlich müssen bei Hörfunkprogrammen Sendezeiten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr angeboten werden, bei Fernsehprogrammen zwischen 17.00 Uhr und 24.00 Uhr.

(2) Die Anbieter können von den Wahlvorschlagsberechtigten höchstens die Erstattung der durch die Ausstrahlung der Wahlwerbesendungen entstehenden Selbstkosten verlangen.

**§ 3**  
**Beginn der Wahlwerbung**

<sup>1</sup>Wahlwerbung darf höchstens im Zeitraum vom 31. Tag bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltag eingebracht werden. <sup>2</sup>Voraussetzung der Einbringung ist außerdem, dass ein Wahlvorschlag des Wahlvorschlagsberechtigten zu der Wahl zugelassen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist der Landeszentrale in Zweifelsfällen durch eine Bestätigung der gesetzlich zuständigen Behörde nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Anbieter soll dem Wahlvorschlagsberechtigten auf dessen Anfrage bis zehn Tage vor Beginn des in Satz 1 genannten Zeit-

raumes verbindlich seine Bereitschaft zur Ausstrahlung von Wahlwerbung erklären.

#### **§ 4 Umfang der Wahlwerbung**

(1) Im Rahmen der eingeräumten Sendezeiten kann die Wahlwerbung nur in Form von Sendungen eingebracht werden, deren Länge mindestens eine halbe Minute beträgt und eineinhalb Minuten nicht überschreitet (Wahlwerbesendung).

(2) Wahlwerbesendungen sind nicht auf die dem Anbieter nach Art. 8 BayMG für Werbung zur Verfügung stehende Sendezeit anzurechnen.

(3) Meldet ein Wahlvorschlagsberechtigter seinen Anspruch auf Einräumung von Sendezeit nach dem gemäß § 3 Satz 1 möglichen Beginn der Wahlwerbung an, vermindert sich der Anspruch für jede abgelaufene volle Woche um ein Viertel der diesem Wahlvorschlagsberechtigten insgesamt einzuräumenden Sendezeit.

(4) Wenn mehr als ein Drittel mit der genutzten Übertragungskapazität erreichbaren Teilnehmer aus sendetechnischen Gründen keinen Empfang haben konnte oder wenn die Wiedergabe aus technischen Gründen so gestört war, dass ihre Wirkung erheblich beeinträchtigt wurde, kann die Wiederholung von Wahlwerbesendungen vorgesehen werden.

#### **§ 5 Inhalt der Wahlwerbesendungen**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlwerbesendungen sind als solche zu kennzeichnen und dürfen die anderen Rundfunksendungen nicht unterbrechen. <sup>2</sup>Wahlwerbesendungen dürfen nicht innerhalb eines Wirtschaftswerbblocks eingebracht werden. <sup>3</sup>Der Text der

Ansage und Absage sowie der Zwischenansage bei einem Wahlsendeblock muss bei dem Anbieter für jeden Wahlvorschlagsberechtigten gleich sein und wird auf deren Sendezeit nicht angerechnet.

(2) Die Wahlwerbesendungen dürfen Wahlwerbung nur für die Wahl enthalten, welche nach § 6, § 7 oder § 8 die Berechtigung des Wahlvorschlagsberechtigten zur Einbringung von Wahlwerbung begründet.

(3) Wahlwerbesendungen sind so zu gestalten, dass die Gefahr einer Verwechslung mit anderen auf dem genutzten Übertragungsweg verbreiteten Sendungen oder mit Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder mit Kennzeichen anderer Wahlvorschlagsberechtigter ausgeschlossen ist.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlagsberechtigte trägt für seine Wahlwerbesendung die volle rechtliche Verantwortung. <sup>2</sup>Wahlwerbesendungen können zurückgewiesen werden, wenn es sich ihrem Inhalt nach nicht um Wahlwerbung handelt oder wenn sie einen offenkundigen und schwerwiegenden Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere gegen strafrechtliche Bestimmungen enthalten.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlagsberechtigte hat den geschriebenen Text der Wahlwerbesendung oder die sendefertige Hörfunksendung jeweils spätestens bis 12.00 Uhr des letzten Werktags bzw. die sendefertige Fernsehsendung jeweils bis 12.00 Uhr des vorletzten Werktags vor dem vereinbarten Tag der Verbreitung der Wahlwerbesendung beim Anbieter bzw. der Anbietersgemeinschaft oder -gesellschaft einzureichen. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlagsberechtigte trägt das Risiko der technischen Sendefähigkeit, wenn dem Anbieter sendefertige Wahlwerbesendungen nicht bis spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Sendetermin vorliegen.

Teil 2  
**Besondere Vorschriften**

Erster Abschnitt  
**Landtags-, Bundestags- und  
Europaparlamentswahlen**

**§ 6**  
**Verteilung der Sendezeit  
für Wahlwerbung**

(1) <sup>1</sup>Dem größten Wahlvorschlagsberechtigten sind in einem bundesweit ausgerichteten Rundfunkprogramm während des Zeitraums nach § 3 Satz 1 insgesamt 12 Minuten Sendezeit einzuräumen. <sup>2</sup>In einem landesweiten, regionalen oder lokalen Rundfunkprogramm beträgt die Sendezeit für den größten Wahlvorschlagsberechtigten 25 Minuten. <sup>3</sup>Die Sendezeit für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss in ihrem Umfang mindestens halb so groß sein wie die Sendezeit nach Satz 1 und 2. <sup>4</sup>Bei Landtagswahlen gilt Satz 3 entsprechend auch für Parteien, die im Bayerischen Landtag in Fraktionsstärke vertreten sind. <sup>5</sup>Soweit die Ergebnisse der vorangegangenen Wahlen für die Bedeutung eines Wahlvorschlagsberechtigten maßgebend sind, werden die bei den jeweiligen Wahlen in Bayern erzielten Wahlergebnisse zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Beabsichtigt ein Anbieter, im Rahmen des Art. 5 Abs. 6 BayMG Wahlwerbung von nicht in Bayern zur Wahl zugelassenen Wahlvorschlagsberechtigten einzubringen, sind die bei den vorhergehenden Wahlen im Bundesgebiet erzielten Wahlergebnisse zugrunde zu legen.

(2) Die Wahlwerbesendungen können auch in einem Wahlsendeblock verbreitet werden, der jedoch nur die Wahlwerbesendungen von zwei Wahlvorschlagsberechtigten umfassen kann.

Zweiter Abschnitt  
**Kommunalwahlen**

**§ 7**  
**Verteilung der Sendezeit  
für Wahlwerbung**

(1) <sup>1</sup>Dem größten Wahlvorschlagsberechtigten sind in einem Gesamtprogramm nach § 7 Abs. 1 Rundfunksatzung anlässlich von Wahlen in einer kommunalen Gebietskörperschaft in dem maßgeblichen Sendegebiet während des Zeitraums nach § 3 Satz 1 insgesamt 15 Minuten Sendezeit einzuräumen. <sup>2</sup>Nimmt ein Wahlvorschlagsberechtigter an mehreren gleichzeitigen Wahlen in verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften derselben Ebene innerhalb des maßgeblichen Sendegebiets teil, erhöht sich die Sendezeit nach Satz 1 um das ½-fache der Anzahl der hinzutretenden Wahlanlässe. <sup>3</sup>Bei zeitgleicher Verbreitung von lokalen oder regionalen Hörfunkangeboten in analoger (UKW) und digitaler Technik über drahtlose Übertragungskapazitäten, bestimmt sich das maßgebliche Sendegebiet im Sinn des Satzes 2 nach der UKW-Verbreitung.

(2) Der Präsident der Landeszentrale wird ermächtigt, die maßgeblichen Sendegebiete abweichend von dem festgelegten Versorgungsgebiet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Rundfunksatzung) unter Berücksichtigung der Empfangbarkeit der lokalen/regionalen Rundfunkprogramme in den kommunalen Gebietskörperschaften in einer im Amtlichen Mitteilungsblatt der Landeszentrale zu veröffentlichenden Liste jeweils aktuell festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 können in Fernsehprogrammen mit Ausnahme von Fernsehfenstern mit weniger als einer Stunde originärer Sendezeit pro Tag Wahlwerbesendungen eingebracht werden, deren Länge mindestens eine halbe Minute beträgt und zweieinhalb Minuten nicht überschreitet. <sup>2</sup>Die Wahlwerbesen-

dungen können auch in einem Wahl- sendeblock verbreitet werden, der jedoch nur die Wahlwerbesendungen von bis zu vier Wahlvorschlagsberechtigten um- fassen kann.

## **§ 8 Stichwahlen**

(1) Bei der Einräumung von Sendezeit zur Vorbereitung von Stichwahlen sind zu- gunsten beider Kandidaten einer Stich- wahl Sendezeiten im selben Umfang zu einem gleichwertigen Sendezeitpunkt an- zubieten.

(2) <sup>1</sup>Bei Landrats- und Oberbürgermeis- terwahlen in kreisfreien Städten beträgt die einzuräumende Sendezeit je Wahl- kampfwache und Bewerber acht Minuten. <sup>2</sup>Bei allen anderen Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen beträgt die ein- zuräumende Sendezeit je Wahlkampf- wache und Bewerber vier Minuten. <sup>3</sup>Die in einer Wahlkampfwoche nicht beanspruchte Sendezeit verfällt.

### **Teil 3 Schlussvorschriften**

## **§ 9 Ausführungsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Finden gleichzeitig Wahlen auf ver- schiedenen Ebenen bayerischer öffentlich- rechtlicher Gebietskörperschaften statt (Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Frei- staat Bayern), finden die Regeln für die Wahlwerbung der jeweils höchsten betei- ligten Ebene Anwendung. <sup>2</sup>In diesem Fall muss Wahlvorschlagsberechtigten, die ausschließlich zu einer gleichzeitig statt- findenden Wahl zugelassen sind, für deren Vorbereitung Sendezeiten nicht nach Satz 1 einzuräumen sind, eine Sen- dezeit von eineinhalb Minuten bei Wahlen auf Gemeindeebene und von drei Minuten bei sonstigen Kommunalwahlen einge-

räumt werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, wenn bei gleichzeitigen Wahlen ein Wahl- vorschlagsberechtigter mit einem Wahl- vorschlag ausschließlich zur Bürger- meister-, Oberbürgermeister- oder Land- ratswahl zugelassen ist. <sup>4</sup>Abweichend von § 5 Abs. 2 dürfen Wahlwerbesendungen der Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht lediglich Sendezeit nach Satz 2 oder 3 erhalten, Wahlaussagen zu allen gleich- zeitigen Wahlanlässen in den jeweils maßgeblichen Versorgungsgebieten ent- halten. <sup>5</sup>§ 8 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet Absatz 4 halbieren sich die Sendezeitansprüche nach § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 8 Abs. 2 bei Rundfunkangeboten von weniger als vier bis zu mindestens einer Stunde täglicher Dauer; die nach Absatz 1 Satz 2 einzuräumende Sendezeit beträgt eine Minute bei Wahlen auf Gemeindeebene und zwei Minuten bei sonstigen Kommunalwahlen. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Anbieters legt die Landeszentrale die Bedingungen für die Einbringung von Wahlwerbung in Rundfunkprogrammen von weniger als einer Stunde Dauer täglich unter Beachtung der Grundsätze dieser Satzung fest. <sup>3</sup>Unabhängig von der Sendedauer ist Satz 1 im Fall von landes- weiten Fensterprogrammen in bundesweit verbreiteten Programmen anzuwenden.

(3) Bei der Berechnung von verhältnis- mäßig abgestuften Sendezeiten wird auf volle 30 Sekunden auf- oder abgerundet.

(4) <sup>1</sup>Bei der zeitpartagierten Nutzung von Übertragungskapazitäten durch Anbieter, die keine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft im Sinn des Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayMG gebildet haben, kann ein Wahlvorschlagsberechtigter seinen Sen- dezeitanspruch gegenüber den beteiligten Anbietern nur im Verhältnis der anteiligen Nutzung der Übertragungskapazität in den Sendezeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 4 geltend machen. <sup>2</sup>Abweichende Verein- barungen mit der Gesamtheit der an der

Sendezeit nach § 2 Abs. 1 Satz 4 beteiligten Anbieter sind zulässig, soweit die Gleichbehandlung aller Wahlvorschlagsberechtigten im Rahmen der nach ihrer Bedeutung abgestuften Sendezeit gewahrt und der Gesamtumfang der Sendezeit für Wahlwerbung nicht überschritten wird.

(5) Die Landeszentrale kann für Kommunalwahlen im Einzelfall auf Antrag des Rundfunkanbieters die nach § 7 Abs. 1 einzuräumenden Sendezeiten für alle Wahlvorschlagsberechtigten bis auf das Zweifache der regulären Sendezeitkontingente erhöhen.

(6) Soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist, kann die Landeszentrale Abweichungen von dieser Satzung vorsehen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten nach dem BayMG vom 25. Juni 1993 (StAnz. Nr. 26, ber. Nr. 27) außer Kraft.